



ALLGEMEINE VERMARKTUNGSBEDINGUNGEN FÜR PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN UNTER 750 KW

AVB PV UNTER 750 KW - VERSION 22.0
VOM 01.03.2022

§1 VERTRAGSGEGENSTAND, VERMARKTUNGSRECHT, KUNDENPORTAL, VERFÜGBARKEIT

1. Direktvermarktung: Next Kraftwerke ist ein unabhängiges Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Vermarktung von Stromerzeugungsanlagen und flexiblen Lasten auf den Strom- und Regelenergiemärkten. Hierfür betreibt Next Kraftwerke ein Virtuelles Kraftwerk (Next Pool), in welches die zu vermarktenden technischen Einheiten (TE) eingebunden werden. Der Next Pool ermöglicht im Zusammenspiel mit einer Vielzahl anderer Anlagen, qualitativ hochwertige Systemdienstleistungen an den ÜNB zu erbringen und die Fernsteuerung gemäß EEG umzusetzen.

Zu dem Zweck der Direktvermarktung von PV-Anlagen mit einer Einspeiseleistung bis zu 750 kW schließen Next Kraftwerke und der Betreiber einen Vertrag unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Vermarktungsbedingungen ab. Diese bestimmen die Prozesse, Produkte sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten der Parteien.

2. Vermarktungsrecht und Abnahmepflicht: Der Betreiber räumt Next Kraftwerke das ausschließliche Recht zur Direktvermarktung ein. Dies beinhaltet – soweit der Erzeugungszählpunkt (identifiziert über die Marktlokations-ID) einem Bilanzkreis von Next Kraftwerke zugeordnet ist – das Recht und die Pflicht zur Abnahme der vom Betreiber eingespeisten Strommengen. Über diese Strommengen erlangt Next Kraftwerke die uneingeschränkte Verfügungsgewalt.

3. Pflicht zur Nutzung des Kundenportals: Der Betreiber verpflichtet sich dazu – nach Erhalt eines entsprechenden Informationsbriefes seitens Next Kraftwerke – seinen Account auf dem Webportal von Next Kraftwerke zu initialisieren und fortan dieses zu verwenden, um z.B. Nichtverfügbarkeitsmeldungen abzugeben. Bei einer Überschusseinspeisung verpflichtet sich der Betreiber vor der ersten Vermarktungswoche den voraussichtlichen Grad der Eigennutzung mitzuteilen.

4. Informationspflicht und Datennutzung: Für die Vorbereitung und Optimierung der Vermarktung stellt der Betreiber Next Kraftwerke unverzüglich alle im Einzelfall von Next Kraftwerke angeforderten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung. Er übermittelt unverzüglich etwaige behördliche Auflagen oder Bestimmungen (z.B. nach BImSchG), sowie Unterlagen oder Informationen über anlagenspezifische Besonderheiten unaufgefordert und informiert Next Kraftwerke über Baumaßnahmen an der Anlage oder Teilen davon, sowohl vor Beginn als auch nach Abschluss der Arbeiten, soweit die vertraglichen Leistungen betroffen sind. Treten während der Vertragslaufzeit wesentliche Änderungen gegenüber den übermittelten Angaben ein, setzt der Betreiber Next Kraftwerke hiervon unverzüglich in Kenntnis und übermittelt entsprechende Unterlagen ohne weitere Aufforderung.



Next Kraftwerke ist berechtigt alle im Hinblick auf die zu vermarktenden TE erhaltenen oder erhobenen Daten uneingeschränkt zu verarbeiten. Insoweit solche Daten im Einzelfall als personenbezogene Daten im Sinne der anzuwendenden Datenschutzgesetze zu qualifizieren sind, ist Next Kraftwerke zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen der Vertragserfüllung berechtigt und zur Einhaltung der geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.

5. Pflicht zur Verfügbarkeit: Der Betreiber ist verpflichtet, die zu vermarktenden TE während des Zeitraums der Vermarktung stets verfügbar zu halten. Eine TE gilt als verfügbar, wenn sie:

- in technisch einwandfreiem Zustand an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sowie betriebsbereit ist und
- an der abrechnungsrelevanten Messstelle in das öffentliche Stromnetz einspeisen oder entnehmen kann.

6. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verfügbarkeit: Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit gilt nicht

- für die Dauer planmäßiger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit diese Next Kraftwerke mindestens 2 Werkzeuge im Voraus über das Webportal www.next-kraftwerke.de/mein-kraftwerk angekündigt werden.
- in den Fällen, in denen die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit ohne Verschulden des Betreibers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter nicht gewährleistet werden kann, sofern der Betreiber Next Kraftwerke in solchen Fällen unverzüglich über Dauer und Auslöser des Ausfalles informiert. Entsprechendes gilt, wenn sich hinsichtlich planmäßiger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unvorhergesehene Änderungen ergeben.

§2 DIREKTVERMARKTUNG

Next Kraftwerke kauft vom Betreiber die von den zu vermarktenden TE in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommengen. Hierbei übernimmt Next Kraftwerke die EEG-Direktvermarktung zur Erlangung der Marktprämie (§§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2017). Die Marktprämie (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017) fordert der Betreiber selbständig vom Verteilnetzbetreiber ein.

1. Bilanzkreiswechsel: Next Kraftwerke ist verpflichtet, die zu vermarktenden TE einem eigenen Bilanzkreis zuzuordnen. Next Kraftwerke übernimmt die Direktvermarktung nur dann, wenn eine TE in einen Bilanzkreis von Next Kraftwerke gemeldet werden kann. Die Vermarktungs- und Vergütungspflichten werden erst nach dem erfolgreichen Bilanzkreiswechsel wirksam.

2. Wechselinformationen: Next Kraftwerke sind sämtliche für die Durchführung der Wechselprozesse notwendigen Informationen – ggf. auf Anfrage – mitzuteilen. Soweit der Betreiber Next Kraftwerke die für die Wechselprozesse notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat, wird Next Kraftwerke nach Vertragsschluss, entsprechend dem vom Betreiber insoweit festgelegten Zeitpunkt, den Wechsel des Bilanzkreises veranlassen. Hat der Betreiber angegeben, dass die Ummeldung zu einem bestimmten Datum erfolgen soll, dann wird die Ummeldung zum frühesten in den Marktprozessen vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen, der nach dem genannten Datum liegt. Insoweit prüft der Betreiber eigenständig, ob die Fernsteuerbarkeit rechtzeitig hergestellt werden kann. Für Verspätungen bei der Herstellung der Fernsteuerbarkeit ist Next Kraftwerke nicht verantwortlich, solange Next Kraftwerke die Herstellung der Fernsteuerbarkeit nicht selbst unangemessen und schuldhaft verzögert hat.

Sind mehrere TE einer Marktlokations-ID zugeordnet, dann kann eine Ummeldung nur einheitlich erfolgen. Insbesondere ist Next Kraftwerke nicht dazu verpflichtet, vor der Mitteilung der relevanten Marktlokations-ID (bei Neuanlagen ggf. alternativ Vorgangs- oder Registrierungsnummer) den Wechselprozess anzustoßen.

3. Stromsteuererlaubnis: Next Kraftwerke versichert dem Betreiber, den Strom nicht als Letztverbraucher zu verbrauchen, sondern an Dritte weiter zu veräußern bzw. Versorger im Sinne der § 2 Nr. 1 StromStG zu sein und die Stromsteuererlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 StromStG zu haben.



4. Voraussetzungen der geförderten Direktvermarktung (Marktprämie) gemäß EEG 2017: Für die Inanspruchnahme der Marktprämie gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2017 gibt es Voraussetzungen, die Next Kraftwerke und der Betreiber einhalten müssen.

4.1 Von Next Kraftwerke zu schaffende Voraussetzungen: Next Kraftwerke wird folgende Maßnahmen ergreifen, um dem Betreiber zu ermöglichen, vom Netzbetreiber die Marktprämie einzufordern:

4.1.1 Meldung in die Direktvermarktung: Die Meldung in die Direktvermarktung erfolgt im Auftrag des Betreibers gemeinsam mit dem Bilanzkreiswechsel gemäß § 2 Ziffer 1 und 2, entsprechend dem vom Betreiber insoweit festgelegten Zeitpunkt und Vorgehen. Sollte der Betreiber hier eine Meldung in die Direktvermarktung vor Herstellung der Fernsteuerbarkeit i.S.d. § 20 Abs. 2 und 3 EEG 2017 beauftragt haben, dann übernimmt Next Kraftwerke keine Haftung für eine verspätete Herstellung der Fernsteuerbarkeit, solange Next Kraftwerke die Herstellung der Fernsteuerbarkeit nicht unangemessen und schuldhaft verzögert hat.

4.1.2 Sortenreine Bilanzierung: Next Kraftwerke wird die TE gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 sortenrein bilanzieren.

4.1.3 Fernsteuerbarkeit: Next Kraftwerke wird die Einbindung einer Anlage in das virtuelle Kraftwerk von Next Kraftwerke (Next Pool) über die vorhandene Fernsteuereinrichtung vornehmen, sodass die Fernsteuerung gemäß § 20 Abs. 2 EEG 2017 hergestellt ist. Es obliegt dem Betreiber, Next Kraftwerke insbesondere auf technische Probleme sowie auf Änderungen in der Anlagenstruktur oder der technischen Gegebenheiten, wie zum Beispiel den geplanten Einbau eines intelligenten Messsystems i.S.d. § 20 Abs. 3 EEG 2017, rechtzeitig hinzuweisen. Next Kraftwerke verpflichtet sich überdies – sollte dies erforderlich sein – dem zuständigen Verteilnetzbetreiber mitzuteilen, dass die Fernsteuerbarkeit der Anlagen erfolgreich hergestellt worden ist. Ist eine EEG-Direktvermarktung mangels Fernsteuerbarkeit nicht möglich, dann meldet Next Kraftwerke die betroffene TE auf Wunsch des Betreibers in die Einspeisevergütung gemäß §§ 20 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4, 37, 38 EEG 2014 um und sämtliche auf diese TE bezogenen Vertragspflichten ruhen. Mit Herstellung der Fernsteuerbarkeit und der Meldung der TE in die Direktvermarktung beginnt der Vertrag mit der zum Zeitpunkt des Ruhens verbliebenen Laufzeit wieder zu laufen.

4.2 Sonstige Voraussetzungen: Der Betreiber verpflichtet sich dazu, alle sonstigen Voraussetzungen für die geförderte Direktvermarktung (Marktprämie) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2017 jederzeit zu wahren. Können die Voraussetzungen zu einem Zeitpunkt – auch vorübergehend – nicht eingehalten werden, so ist Next Kraftwerke unverzüglich zu informieren. Insbesondere verpflichtet sich der Betreiber, für die in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisenden Strommengen.

5. Rückwirkende Direktvermarktungszuordnung und Bilanzierung: Next Kraftwerke ist im Fall von rückwirkenden Direktvermarktungszuordnungen inklusive rückwirkender Bilanzkreiswechsel nicht zur Vergütung von rückwirkend bilanzierten Einspeisemengen verpflichtet, solange die rückwirkende Zuordnung und Bilanzierung nicht von Next Kraftwerke zu verantworten ist. In solchen Fällen kann Next Kraftwerke stattdessen einen finanziellen Ausgleich auf Basis des Ausgleichsenergiepreises (reBAP) verlangen.

6. Einspeisemanagement: Im Falle eines von Netzbetreibern durchgeführten Einspeisemanagements gemäß § 14 EEG 2017 unterstützt Next Kraftwerke den Betreiber beim Nachweis seiner entgangenen Erlöse, sofern dieser Nachweis aufgrund einer vorherigen Fernregelung durch Next Kraftwerke erschwert ist.

7. Abregelungspauschale: Reduziert Next Kraftwerke die Einspeiseleistung einer TE und wird die TE über die geförderte Direktvermarktung des EEG vermarktet, dann erhält der Betreiber für den Zeitraum der Abregelung von Next Kraftwerke den jeweiligen Wert des entsprechenden Stundenkontraktes der jeweiligen Lieferstunde an der Strombörse EPEX Spot SE (www.netztransparenz.de) und zusätzlich die durch die Abregelung tatsächliche entgangene Marktprämie („Abregelungspauschale“) basierend auf dem Durchschnitt der Einspeiseleistung in der Viertelstunde vor der Regelung nach Maßgabe des für die jeweilige Technologie einschlägigen pauschalen Verfahrens entsprechend dem Leitfadens zum Einspeisemanagement (Version 3.0) der Bundesnetzagentur. Der Betreiber übermittelt Next Kraftwerke einen Nachweis der Festpreisvergütung in Form einer aktuellen Abrechnung des Netzbetreibers; insbesondere gilt dies bei Änderungen der Festpreisvergütung (z.B. §§ 51 ff. EEG 2017).



8. Vertragsende und Bilanzkreiswechsel : Next Kraftwerke verpflichtet sich dazu, bei Vertragsende die TE in einen vom Betreiber gewünschten Bilanzkreis umzumelden, sofern sie zu diesem Zeitpunkt in einem Bilanzkreis von Next Kraftwerke bilanziert wird. Die sich aus dem Vertrag ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben im Falle einer Kündigung auch nach Vertragsende bestehen, bis die TE in dem vom Betreiber gewünschten neuen Bilanzkreis bilanziert werden kann. Eine Ummeldung findet nur statt, wenn der Betreiber Next Kraftwerke den neuen Bilanzkreis rechtzeitig in Textform mitgeteilt hat. Ansonsten hat Next Kraftwerke das Recht, die Anlage aus dem eigenen Bilanzkreis abzumelden.

9. Vergütungen und Vermarktungsentgelt

9.1 Vergütung des gelieferten Stroms: Der Betreiber erhält für die von ihm erzeugten Strommengen eine Vergütung. Grundlage der Vergütung sind ausschließlich die an der relevanten Marktlokations-ID gemessenen Strommengen, die der zuständige Verteilnetzbetreiber Next Kraftwerke im Rahmen der Marktprozesse mitteilt. Die Vergütung pro Kilowattstunde (kWh) entspricht dem Wert der Stundenkontrakte der jeweiligen Lieferstunde an der Strombörse EPEX Spot SE (www.netztransparenz.de). Soweit ein solcher Wert negativ ist, d.h. für die jeweilige Lieferstunde ein negativer Strompreis gilt, wird der in dieser Zeit erzeugte Strom entsprechend mit dem negativen Preis vergütet.

9.2 Vermarktungsentgelt: Next Kraftwerke erhält vom Betreiber ein monatliches Vermarktungsentgelt. Die Höhe des Entgelts ist abhängig von der installierten Leistung (kWPeak) der vermarkteten Erzeugungsanlage und staffelt sich wie folgt:

Installierte Leistung (kWPeak)	Monatliches Vermarktungsentgelt
bis 150 kW	99,00 €
151 bis 500 kW	149,00 €
501 bis 750 kW	199,00 €

Der zu zahlende Betrag wird jeweils mit der Vergütung des Betreibers aus § 2 Ziffer 3.1 verrechnet. Insoweit eine Verrechnung bei einer geringen Vergütung des Betreibers, z.B. infolge eines hohen Eigenverbrauchs, ausscheidet, ist Next Kraftwerke berechtigt den zu zahlenden Betrag per SEPA-Lastschrift vom Konto des Betreibers abzubuchen.

§3 VORAUSSETZUNGEN: FERNSTEUERBARKEIT UND FERNSTEUERUNG

1. Herstellung der Fernsteuerbarkeit: Für die Inanspruchnahme der Marktprämie ist die Herstellung der Fernsteuerbarkeit durch die Installation von Fernwerkeinheiten und die Einbindung der einzelnen TE in das virtuelle Kraftwerk (Next Pool) notwendig. Der Betreiber ist verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen durch die Installation von Fernwerkeinheiten selbst herzustellen. Dabei hat er solche Fernwerkeinheiten zu verwenden, deren Einbindung in den Next Pool möglich ist. Er muss Next Kraftwerke Zugang zu der Fernwerktechnik gewähren, ohne dass Next Kraftwerke eigene Hardware zu installieren hat. Next Kraftwerke ist im Anschluss daran verpflichtet, die TE in ihr Virtuelles Kraftwerk (Next Pool) einzubinden.

2. Recht zum Abruf der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerung: Next Kraftwerke ist berechtigt, die tatsächliche Energielieferung zu registrieren und die Leistungsdaten der TE uneingeschränkt zu verwenden und zu archivieren. Ebenfalls ist Next Kraftwerke dazu berechtigt, die Einspeiseleistung bzw. den Verbrauch ferngesteuert anzupassen.



§4 VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG, VERTRAGSENDE

1. Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung: Der Vertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Der Vertrag wird mit dem Ersten des Monats in welchen das Datum des tatsächlichen Direktvermarktungsstarts fällt um 0.00 Uhr wirksam; hierdurch beginnt die Mindestvertragslaufzeit zu laufen. Next Kraftwerke ist berechtigt, Vorbereitungshandlungen für die Vermarktung (insbesondere Wechselprozesse, u.Ä.) bereits vorher vorzunehmen.

2. Außerordentliche Kündigung: Das Recht zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

i. zu Gunsten von Next Kraftwerke mit einer Frist von zehn Wochen, wenn die Vermarktung der betroffenen TE sich nach gewissenhafter Prüfung und Rücksprache mit dem Betreiber, insbesondere aufgrund der Änderung relevanter rechtlicher Rahmenbedingungen, nicht mehr als wirtschaftlich darstellt; in diesem Fall wird Next Kraftwerke die TE aus ihrem Bilanzkreis in einen Bilanzkreis nach Wahl des Betreibers ummelden,

ii. ohne Frist, wenn ein Vertragspartner trotz vorangegangener Mahnung seine wesentlichen Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang einer schriftlicher Mahnung abstellt oder.

iii. ohne Frist, wenn bei einem Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung droht.

3. Schriftform der Kündigung: Kündigungen bedürfen der Schriftform, die Kündigung in elektronischer Form ist nicht ausreichend.

4. Vertragsende und Bilanzkreiswechsel: Next Kraftwerke verpflichtet sich dazu, bei Vertragsende die TE in einen vom Betreiber gewünschten Bilanzkreis umzumelden. Die sich aus dem Vertrag ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben im Falle einer Kündigung auch nach Vertragsende im gesetzlich möglichen Umfang bestehen, bis die TE in dem vom Anlagenbetreiber gewünschten neuen Bilanzkreis bilanziert werden kann.

§5 HAFTUNG

1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit: Die Vertragsparteien haften unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragspartei oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien beruht.

2. Leichte Fahrlässigkeit: Ferner haften die Vertragsparteien für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen. In diesem Fall haften die Parteien jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

3. Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit: Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt ist eine Haftung ebenfalls für den Fall, dass Next Kraftwerke eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.



4. Haftungsausschluss im Übrigen: Die Vertragsparteien haften – außer in den in den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 genannten Fällen – nicht für leicht fahrlässige Verletzungshandlungen.

5. Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen: Soweit die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

6. Verkehrssicherungspflichten: Die Verkehrssicherungspflichten für sämtliche Erzeugungsanlagen und -einrichtungen obliegen dem Betreiber.

§6 ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Vergütungen/Gebühren erfolgt entsprechend den nachstehenden Regelungen.

1. Abrechnung Direktvermarktungserlöse: Die Erlöse, die dem Betreiber im Zusammenhang mit dem Verkauf der von ihm erzeugten Energie (Direktvermarktungserlöse) zustehen, werden zum 15. des jeweiligen Folgemonats zur Zahlung fällig.

2. Konto des Betreibers: Die Auszahlung sämtlicher Erlöse erfolgt auf das vom Betreiber benannte Konto.

3. Gutschrift: Die Parteien sind sich einig, dass die Leistungen aus diesem Vertrag mittels Gutschrift im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 2 UStG gegenüber dem Betreiber abgerechnet werden können.

4. Umsatzsteuer: Sämtliche Erlöse des Betreibers und ggf. von ihm zu zahlende Gebühren verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird Next Kraftwerke im Rahmen der Gutschrift/Rechnung ausweisen und an den Betreiber erstatten.

5. Elektronische Rechnung: Die Übermittlung von Rechnungen und evtl. Gutschriften erfolgt über das Kundeportal von Next Kraftwerke. Eine Rechnung in Papierform wird ergänzend auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zum Kundenportal erhält der Betreiber gemeinsam mit der Auftragsbestätigung von Next Kraftwerke.

6. Beanstandungsfrist: Der Betreiber kann offensichtlich fehlerhafte Rechnungen/Gutschriften bis zu einem Monat nach Zugang schriftlich bei Next Kraftwerke beanstanden. Geschieht dies nicht, dann wird vermutet, dass die Rechnungslegung zutreffend ist. Übersendet der zuständige Netzbetreiber Next Kraftwerke korrigierte Abrechnungswerte, dann wird Next Kraftwerke eine Korrekturabrechnung erstellen. Für eine solche Korrekturabrechnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

7. SEPA-Mandat: Der Betreiber erteilt Next Kraftwerke ein SEPA-Mandat. Hierfür übermittelt Next Kraftwerke dem Betreiber gemeinsam mit der Auftragsbestätigung ein entsprechendes Lastschriftmandat. Insoweit eine Verrechnung der an Next Kraftwerke zu zahlenden Vergütung mit der Vergütung des Betreibers nicht möglich ist, wird eine fällige Vergütung vom Konto des Kunden abgebucht. Der Kunde wird rechtzeitig vor der Lastschrift über Betrag und Datum der Abbuchung informiert (Pre-Notification). Das erfolgt in der Regel bei der Rechnungsstellung auf dem Rechnungsformular. Dabei ist es gleichgültig, auf welchem Weg die Rechnung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird (Post, Mail, Benutzerkonto, o. ä.). Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des im Mandat angegebenen Kontos zu sorgen, damit die Bank die vorgelegten Lastschriften auch einlösen kann. Die Einreichung des Lastschriftmandats bei der Bank des Kunden obliegt dem Kunden.



§7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Rechtswahl und Gerichtsstand: Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ist Köln. Next Kraftwerke bleibt es vorbehalten, den Betreiber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Schriftform: Änderungen, Nebenabreden und/oder Ergänzungen des Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu vereinbaren.

3. Referenz zu Werbezwecken: Next Kraftwerke ist es gestattet, den Betreiber und den Ort aller im Rahmen des Vertrages vermarkteten Erzeugungsanlagen in der Öffentlichkeit als Referenzanlage auch zu Werbezwecken zu benennen.

4. Veräußerung einer TE an Dritte: Wird eine gemäß des Vertrages zu vermarktende TE vom Betreiber an einen Dritten veräußert, so verpflichtet sich der Betreiber gegenüber Next Kraftwerke dazu, den Erwerber zu verpflichten, mit Next Kraftwerke den betroffenen Vertrag unter Zugrundelegung der allgemeinen Vermarktungsbedingungen zu übernehmen. Dieses Vorgehen ist Next Kraftwerke mindestens zwei Monate vorab mitzuteilen. Wenn keine erheblichen wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen, wird Next Kraftwerke der Vertragsübernahme durch den Erwerber zustimmen.

5. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ist eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung einer unbewussten Regelungslücke verpflichten sich die Parteien zur Vereinbarung einer Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Falle einer Regelungslücke eine Bestimmung, die vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorne herein bedacht. Bis zur Durchführung dieser Vereinbarung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der zu ersetzenden oder zu ergänzenden Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern.